Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2157.) Handels- und Schiffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits. Vom 2. März 1841.

Seine Majestät der König von Preußen — sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Seiner Majestät des Königs von Würtemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bey Rhein, der Mitglieder des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Durchlauchten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha; der Für-

(Nr. 2157.) Convention of Commerce and Navigation between Prussia, Bavaria, Saxony, Wurtemberg, Baden, The Electorate of Hesse, The Grand Duchy of Hesse, the States forming the Customs and Commercial Union of Thuringia, Nassau and Frankfort, on the one part, and Great Britain on the other part. The 2. of March 1841.

His Majesty The King of Prussia, on the one part, in His own Name, as well as in the Name of the other Powers, Members of the Association of Customs and Commerce existing in virtue of the Treaties of the 22. and 30. of March, and the 11. of May 1833., the 12. of May and 10. of December 1835., and 2. of January 1836., that is to say, Their Majesties The King of Bavaria, The King of Saxony, and the King of Wurtemberg, Their Royal Highnesses the Grand Duke of Baden, The Prince Electoral and Co-Regent of Hesse, The Grand Duke of Hesse and „bei Rhein", the States forming the Customs and Commercial Union, called the States of Thuringia, — viz. His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, Their Serene Highnesses The Dukes of Saxe Meiningen, Saxe-Altenburg and Saxe-Coburg-Gotha; the Princes of Schwarz-

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Mai 1841.)

sten von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürsten von Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt, nämlich — Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe, Heinrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, des Kaiserlich Russischen St. Annen- und des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des heiligen Stanislaus 2. und des heiligen Wladimir 4. Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Großkreuz des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Großbritannischen

bourg-Rudolstadt, of Schwarzbourg-Sondershausen, of Reuss-Greiz, of Reuss-Schleitz, and of Reuss-Lobenstein and Ebersdorf; — His Serene Highness The Duke of Nassau, and the Free Town of Frankfort; and Her Majesty The Queen of the United-Kingdom of Great-Britain and Ireland, on the other part, being equally animated by the desire of extending, as far as possible, the Commercial Relations between Their respective States, have agreed, for this purpose, to enter into a Convention of Commerce and Navigation, and have named Their respective Plenipotentiaries, that is to say — His Majesty The King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other Powers, Members of the Association of Customs and Commerce, the sieur Henry William, Baron de Bülow, Knight of the Order of the Red Eagle of the first Class of Prussia, Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of St. Anne of Russia, and of the Guelphs of Hanover, Knight of the Order of St. Stanislaus, of the Second Class, and Knight of St. Wladimir of the Fourth Class, of Russia; Commander of the Order of the white Falcon of Saxe-Weimar; His Chamberlain, Actual Privy Councillor, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty; — And Her Majesty The Queen of the United-Kingdom of Great-Britain and Ireland, The Right Honourable Henry, John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannic Majesty's Princi-

Majestät Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten und den sehr achtbaren Henry Labouchere, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonieen, Präsidenten der Münze, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

In Erwägung, daß Britischen Schiffen gestattet ist, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des vorbezeichneten Zollvereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeständnisse, welche vermittelst der gegenwärtigen Konvention dem Britischen Handel hinsichtlich aller Staaten dieses Zollvereins gemacht worden sind; in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Binnenschifffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art sowohl stromauf-, als stromabwärts Statt findet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf diese Weise dem Handel und der Schifffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den überseeischen Britischen Besitzungen einerseits und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige sich als natürlicher Auswege für ihren Handel solcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererseits eröffnet werden können, ist man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, Preußische

pal Secretary of State for Foreign Affairs; — and The Right Honourable Henry Labouchere, a Member of Her said Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, President of the Committee of Privy Council for the Affairs of Trade and Foreign Plantations, and Master of the Mint; — Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

In consideration of the circumstance that British Vessels are admitted, together with their Cargoes, to entry in the Ports of Prussia and of the other States of the aforenamed Union of Customs, when coming from the Ports of all Countries, and in consideration of the concessions stipulated in this present Convention for British Trade with all the States of this Union of Customs; — in consideration also of the facility which the application of Steam power to inland navigation affords for the conveyance of Produce and Merchandize of all Kinds up and down Rivers; and in consideration of the new opening which may by these means be given to the Trade and Navigation between the United Kingdom and the British Possessions abroad, on the one hand, and the States now composing the Union of Customs, on the other, some of which States use as the natural outlet of their Commerce, Ports not within their own Dominions; — it is agreed that from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present convention, Prussian Vessels, and the Vessels of the other States for-

Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem vorgedachten Zollvereine gehörigen Staaten nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen Britischen Besitzungen aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieselben angehören, — künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren, zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses kommen, welcher einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der Deutschen Staaten bildet, die an diesem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Britischen Besitzungen in eben so vollständiger und ausgedehnter Weise sollen zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachtermaßen kommen, sich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines andern der mehrgenannten Staaten befänden, auch diesen Schiffen gestattet seyn soll, die oben erwähnten Güter unter denselben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen solcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weise sollen diese Schiffe, wenn dieselben sich von Großbritannien oder den Britischen Kolonialbesitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, eben so behandelt werden, als wenn dieselben nach einem Preußischen Ostseehafen zurückkehrten. Es versteht sich dabei jedoch, daß diese Vergünstigungen den Schiffen Preußens und der vorerwähnten Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugestanden werden können, in welchen man fortfahren wird, Britische Schiffe

ming the said Union of Customs, together with their Cargoes consisting of all such Goods as can be legally imported into the United Kingdom and the British Possessions abroad by the said Vessels, from the Ports of the Countries to which they respectively belong, — shall, when coming from the Mouths of the Meuse, of the Ems, of the Weser, and of the Elbe, or from the Mouths of any navigable River lying between the Elbe and the Meuse, and forming the means of Communication between the Sea and the Territory of any of the German States which are Parties of this Treaty, — be admitted into the Ports of the United Kingdom and of the British Possessions abroad, in as full and ample a manner, as if the Ports from which such Vessels may have come as aforesaid, were within the Dominions of Prussia, or of any other of the States aforesaid, and such Vessels shall be permitted to import the Goods abovementioned upon the same terms on which the said Goods might be imported, if coming from the national Ports of such Vessels; and also that in like manner, such Vessels proceeding from Great-Britain and her Colonial-Possessions abroad to the Ports or Places thus referred to, shall be treated as if returning to a Prussian Baltic Port: — It being understood that these Privileges are to extend to the Vessels of Prussia and of the States aforesaid, and to their Cargoes, only in respect to each of the said Ports in which British Vessels and their Cargoes shall, upon their arrival thereat, and departure therefrom, continue to be placed on the same

und deren Ladungen bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereinsstaaten zu stellen.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Preußen willigt sowohl für Sich als im Namen der vorgedachten Staaten ein, den Handel und die Schifffahrt der Unterthanen Ihrer Großbritannischen Majestät, hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis, in jeder Beziehung stets dem Handel und der Schifffahrt der meist begünstigten Nationen mit diesen Artikeln gleichzustellen.

Artikel III.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten dem Deutschen Zollvereine beitreten sollten, wird hierdurch bestimmt, daß solche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages eingeschlossen seyn sollen.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Konvention soll bis zum 1. Januar 1842. in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von sechs Jahren; vorausgesetzt, daß keiner der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrags am 1. Januar 1842. aufhören zu lassen, 6 Monate vor Ablauf dieses Termins erklärt hat, und voraussetzt, daß auch keiner der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, diesen Traktat am 1. Januar 1848. erlöschen zu lassen, 6 Monate vor dem Eintritte dieses Termins angezeigt hat, so soll die gegenwärtige Konvention bis zum 1. Januar 1854. und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die an-

footing as the Vessels of Prussia and of the other States of the Union.

Article II.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name and in the Name of the States aforesaid, agrees to place, always and in every way, the Trade and Navigation of the Subjects of Her Britannic Majesty, in respect to the importation of Sugar and Rice, upon the same footing as that of the most favoured Nations.

Article III.

In the event, of other German States joining the Germanic Union of Customs, it is hereby agreed that such other States shall be included in all the stipulations of the present Convention.

Article IV.

The present Convention shall be in force until the 1. of January 1842; and further, for the term of Six Years; provided neither of the High Contracting Parties shall have given to the other Six Months previous notice that the same shall cease to be in force on the said 1. of January 1842; and if neither Party shall have given to the other Six Months previous notice that the present Convention shall cease on the 1. day of January 1848, then the present Convention shall further remain in force until the 1. day of January 1854; and further, until the end of Twelve Months after either of the High Contracting Parties shall have given notice to the other of it's intention to terminate the same; — Each of The High Contracting Par-

dere der hohen kontrahirenden Mächte der anderen ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen kontrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der anderen eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen kontrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der anderen Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu London ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben, unter Beifügung ihrer respektiven Siegel, unterzeichnet.

Geschehen zu London, den zweiten März Ein Tausend acht Hundert und und ein und Vierzig.

(L. S.) Bülow.

ties reserving to Itself the right of giving such notice to the other. — And it is hereby agreed between Them, that at the expiration of Twelve Months after such notice shall have been received by either Party from the other, this Convention, and all the provisions thereof shall altogether cease and determine.

Article V.

The present Convention shall be ratified, and the Ratifications thereof shall be exchanged at London at the expiration of Two Months, or sooner if possible.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the second day of March, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty One.

(L. S.) Palmerston.
(L. S.) H. Labouchere.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unter dem 12. und von Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter dem 20. April d. J. vollzogen worden, sind am 26. April d. J. zu London ausgewechselt worden.

(Nr. 2158.) Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.,

wonach die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können,

hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder andern Art der Erwerbung, insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen, oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Betheiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtsame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu besorgenden Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1.

In Gemäßheit des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung können die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener Ordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2.

Jeder erst nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4.

Wenn jedoch in dem im §. 3. vorausgesetzten Falle der Besitz auch nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen ist, so soll, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung

thung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollendet gewesen sey.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2159.) Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg bewogen, über die Zulassung der Subhastation von Realberechtigungen in den genannten Landestheilen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen soll künftig auch bei Realberechtigungen gestattet seyn, ohne Unterschied, ob sie Geldrenten oder Naturalleistungen zum Gegenstande haben. Ausgenommen bleiben nur diejenigen

gen Berechtigungen, welche nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §. 3. und §. 5. Nr. 5. (Gesetzsammlung Seite 65.) von der Ablösung ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §§. 1. und 10. (Gesetzsammlung Seite 178.) werden rücksichtlich derjenigen Geldrenten, welche keiner Aufkündigung unterworfen sind, hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Ist die Berechtigung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nicht eingetragen, so genügt es, wenn vor Einleitung der Subhastation von dem Extrahenten derselben ein glaubhaftes Anerkenntniß des Besitzers des verpflichteten Grundstückes beigebracht wird. Mangelt es an diesem Anerkenntnisse, so kann der Extrahent verlangen, daß der Richter ihn ermächtige, gegen den Besitzer auf Feststellung der Berechtigung zu klagen. Das Urtheil vertritt alsdann die Stelle des Anerkenntnisses.

§. 3.

Realberechtigungen, welche Zubehör eines Grundstücks sind (§§. 125. und 128. Titel 2. Theil I. des Allgemeinen Landrechts) können für sich allein nur dann zur Subhastation gestellt werden, wenn sie von dem berechtigten Gute getrennt werden dürfen, und die Trennung bewirkt, oder doch vollständig vorbereitet ist.

§. 4.

Bei der Subhastation kommen unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen zur Anwendung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 52 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 39.), der Verordnung über die Subhastation von Grundstücken minderen Werths vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung Seite 219.), und der Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen vom 21. Oktober 1838. (Gesetzsammlung Seite 498.)

§. 5.

Die Subhastation der Berechtigung gehört vor das Gericht des verpflichteten Grundstücks, und wenn über die Berechtigung ein besonderes Hypothekenfolium angelegt ist, vor das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

§. 6.

Der bei Bestimmung des Verfahrens (Verordnung vom 4. März 1834. §. 8. und Verordnung vom 2. Dezember 1837.) zum Grunde zu legende Werth wird durch den fünf und zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung festgestellt und diese Jahresleistung in folgender Art berechnet:

a) bei festen Getreideabgaben nach den, im §. 49. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. (Gesetzsammlung Seite 65.) vorgeschriebenen Durchschnittspreisen;

b) bei andern festen Naturalabgaben nach den in den §§. 54 — 56. vorgeschriebenen Preisen;

c) bei Diensten nach den im §. 85. erwähnten Normal- und Durchschnitts-Preisen, und zwar dort, wo der §. 84. gilt, nach der litt. b. daselbst bestimmten Schätzung, jedoch unter Anführung des nach litt. a. sich ergebenden Werthes und

d) bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen nach dem Katastral-Rohertrage des verpflichteten Grundstücks.

Den Werth von zufälligen Rechten, d. h. solchen, bei denen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes der Leistung, oder beides zugleich unbestimmt ist, hat das Gericht mit Rücksicht auf die Vorschriften der Ablösungsordnung nach eigenem gutachtlichen Ermessen zu veranschlagen und bei Einleitung der Subhastation durch eine Verfügung, gegen welche kein Rekurs zulässig ist, zu bestimmen.

Außerdem soll aber nicht nur ein vollständiger Hypothekenschein des Grundstücks, auf welchem die Realberechtigung eingetragen ist, oder das nach §. 2. ausgestellte glaubhafte Anerkenntniß, sondern auch zur näheren Information der Kauflustigen, eine vollständige Beschreibung der zur Subhastation gestellten Berechtigungen, ihrem Grunde, Gegenstande und Umfange nach, als die Stelle der Taxe vertretend, zu den Akten gebracht werden.

§. 7.

Von dem anberaumten Bietungstermine sind nach Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834. alle Subhastations-Interessenten insbesondere sowohl der Realberechtigte, als auch der Verpflichtete, und die auf die Realberechtigung subinskribirten Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Auch muß, wenn die zu subhastirende Realberechtigung noch nicht eingetragen ist, das im §. 7. der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Aufgebot der Realprätendenten mit der Subhastation verbunden werden.

§. 8.

Wegen Anwendung der Verordnungen vom 4. März 1834., vom 2. Dezember 1837. und vom 21. Oktober 1838. auf die nach gegenwärtiger Verordnung einzuleitenden Subhastationen, desgleichen wegen Benutzung des Katasters zur Veranschlagung der Zehnten, wird Unser Justizminister die Gerichte mit näherer Instruktion versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2160.) Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 13. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, um den Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken im Interesse der Landeskultur zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderen Real-Berechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem anderen Gute die Provinzial-Behörde, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Diese Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) die abzutretende Parzele muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetrennt werden soll, von geringem Umfange seyn.
2) Der Tausch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgesucht wird, durch den besseren Zusammenhang des einzutauschenden Grundstücks mit dem Gute, Vortheil bringen.
3) Wenn der abgeschätzte Werth der abzutretenden Parzele mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so darf der Ueberschuß höchstens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzele erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen welchen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Realberechtigten erforderlich ist.

§. 4.

Die abgetretene Parzele scheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzele.

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austausche der Hypothekenbehörde beider Grundstücke Anzeige zu machen.

§. 5.

Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideikommiß-Verbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideikommißfolger nicht das gegenwärtige Gesetz, sondern das Gesetz über Familienschlüsse vom 15. Februar 1840. §. 15. (Gesetzsammlung Seite 20.) anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.